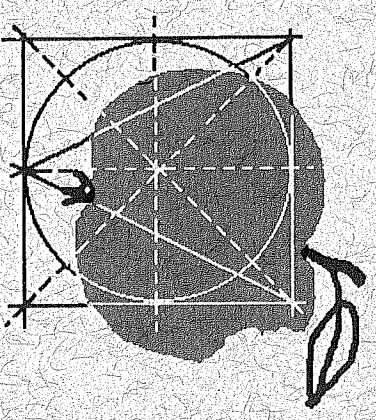


**BERLINER
WISSENSCHAFTL.
LERINNEN
STELLEN
SICH VOR**



Nr. 30

Lore Maria Peschel-Gutzeit

50 Jahre organisierte Frauenpolitik Tradition oder Neubeginn?

Vortrag im Rahmen der Vortragsreihe
Frauenbewegung – Frauenpolitik in Berlin
Zum 50jährigen Bestehen des Berliner Frauenbundes e. V. 1945 (BFB)
organisiert von der
Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und
Frauenforschung an der Freien Universität Berlin
und dem Berliner Frauenbund e. V. 1945

ISSN 0936-2819

2. Mai 1995

In der Reihe Berliner Wissenschaftlerinnen stellen sich vor
werden Vorträge publiziert, die an der Freien Universität gehalten wurden. Ziel ist es, ein Forum für die Diskussion von Forschungsergebnissen im fächerübergreifenden Bereich der Frau-
enforschung zu schaffen.

Herausgegeben von der
Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien
und Frauenforschung
an der Freien Universität Berlin
Königin-Luise-Str. 34
14195 Berlin

Redaktion: Ulla Bock
Druck: Zentrale Universitätsdruckerei
Berlin 1995

ISSN 0936-2819

Lore Maria Peschel-Gutzeit

Nr. 30

**50 Jahre organisierte Frauenpolitik
Tradition oder Neubeginn?**

Vortrag im Rahmen der Vortragsreihe
Frauenbewegung - Frauenpolitik in Berlin
Zum 50jährigen Bestehen des Berliner Frauenbundes e. V. 1945 (BFB)
organisiert von der
Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und
Frauenforschung an der Freien Universität Berlin und dem Berliner
Frauenbunde e. V. 1945

2. Mai 1995

Vorwort

Im Sommersemester '95 fand an der FU Berlin eine Veranstaltungssreihe zum Thema *Frauenbewegung - Frauenpolitik in Berlin. Zum 50jährigen Bestehen des Berliner Frauenbundes e.V. 1945 (BFB)* statt, die die Zentraleinrichtung Frauenstudien/ Frauenforschung gemeinsam mit dem Berliner Frauenbund 1945 e.V. organisiert hatte. - Unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg (Juni 1945) gründete die Historikerin Agnes von Zahn-Harnack den ersten deutschen Frauenverband nach '45, den Berliner Frauenbund 1945 e.V. (BFB). Der BFB verstand sich zunächst als eine Nachfolgeorganisation des Bundes Deutscher Frauenvereine (BDF), der sich 1933 aufgelöst hatte. Mit der Gründung des Berliner Frauenbundes wurde bewußt an die Tradition der ersten deutschen Frauenbewegung angeknüpft, die sich vor allem für das Recht der Frauen auf Bildung und Beruf einsetzte. Heute ist der Berliner Frauenbund Träger von Frauenprojekten: das *Koordinations- und Beratungszentrum für die Weiterbildung von Frauen (KOBRA)*, das *Frauencomputerzentrum*, den Weiterbildungslehrgang *Mehr Frauen in die öffentliche Verantwortung*, die *Frauenkasse*, das *Projekt Mehrsprachige Emigrantinnen in Berufsausbildung und Arbeitsleben (MBA)* und der *Großelterndienst*. - Das 50jährige Bestehen des Berliner Frauenbundes e.V. - 1995 - war uns ein Anlaß, über die Bedeutung und Organisation von Frauen in Verbänden und Parteien nachzudenken und zu fragen: Gibt es eine Traditionsvermittlung zwischen "alter" und "neuer" Frauenbewegung? Was wissen wir über das politische Wirken der Frauen nach '45? In welchem Verhältnis steht die Frauenbewegung zu der organisierten Frauenpolitik in Parteien und Verbänden in Ost und West. Was kennzeichnet die organisierte Frauenpolitik heute? Die Berliner Justizsenatorin, Lore Maria Peschel-Gutzeit, eröffnete mit ihrem Vortrag *50 Jahre organisierte Frauenpolitik - Tradition oder Neubeginn?* die Vortragreihe.

Ulla Bock

Meine sehr verehrten Damen, liebe Frauen, liebe Kolleginnen,
liebe Freundinnen,

für Ihre Einladung danke ich Ihnen sehr. Ich freue mich ganz besonders, daß ich im Rahmen Ihrer Veranstaltungsreihe zum 50jährigen Bestehen des Berliner Frauenbundes heute die Gelegenheit erhalte, zu dem Thema "50 Jahre organisierte Frauenpolitik - Tradition oder Neubeginn?" zu referieren.

Die Organisation von Frauen in Frauenverbänden liegt mir sehr am Herzen. Wie Sie vielleicht wissen, war ich von 1977 bis 1983 Vorsitzende des Deutschen Juristenbundes und habe außerdem einer Vielzahl von Kommissionen des DJB vorgesessen. Weiterhin war ich Vorsitzende des Landesfrauenrats Hamburg von 1990 bis 1992.

Im Mittelpunkt meiner heutigen Ausführungen stehen meine persönlichen Erfahrungen als jahrelange Vorsitzende des Deutschen Juristenbundes und als Vorsitzende verschiedener Kommissionen des DJB sowie die zahlreichen Kontakte, die ich in verschiedenen Funktionen für den DJB zu anderen frauenpolitischen Verbänden und Organisationen geknüpft habe. In diesem Zusammenhang werde ich auch etwas zu dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 2 GG und die im Rahmen der Grundgesetznovelle vom 27. Oktober 1994 erfolgte Ergänzung dieses für uns Frauen wichtigen Verfassungsartikels um einen Satz 2 sowie zu den Erfolgen der Frauenrechtsbewegung im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sagen. Nach einer kritischen Betrachtung, ob und inwieweit die formale, in der Verfassung normierte Gleichstellung von Frauen und Männern bereits zu einer *tatsächlichen* Gleichberechtigung der Geschlechter in unserer Gesellschaft geführt hat, möchte ich auf die Umsetzung des Staatszieles der Gleichstellung von Frauen und Männern in den Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetzen zu sprechen kommen. Abschließend werde ich Ihnen noch einige Reformvorschläge an den Gesetzgeber auf dem Weg zu einer tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern vorstellen.

Die Antwort auf die Frage, ob Frauen und Männer in unserer Gesellschaft gleichberechtigt sind, kann unterschiedlich ausfallen. Ein konservativ denkender Mann wird die Frage vermutlich mit dem Hinweis bejahen, die Gleichberechtigung der Frau sei bereits erreicht, denn im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 2) stehe, daß Männer und Frauen gleichberechtigt seien. Typisch für die Einstellung vieler Männer zum Thema Gleichberechtigung dürfte die folgende Bemerkung eines CDU-Abgeordneten bei der Debatte des Parlaments im Jahre 1949 sein, als es um die Aufnahme des Art. 3 Abs. 2 in das Grundgesetz ging: "Der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist uns zumindest seit 1918 so in Fleisch und Blut übergegangen, daß uns die Debatte um die Aufnahme des Art. 3 Abs. 2 in das Grundgesetz etwas überrascht hat". Dieser Abgeordnete ließ dann ein ungetrübtes Verhältnis zur Doppelbelastung der Frauen erkennen, als er weiter ausführte: "Die meisten deutschen Frauen sind nun schon seit Jahren berufstätig, ebenso die Männer, aber sie haben zusätzlich zu den Aufgaben der Männer auch die Aufgaben des Haushalts und der Kindererziehung. Viele deutsche Männer haben erst in diesen Jahren erfahren, was Haushaltsarbeit bedeutet, besonders wenn sie gezwungen waren, an dieser Haushaltsarbeit mitzuwirken". Wo die Allzuständigkeit der Frau für Haus und Kinder so fraglos akzeptiert wird, kann meines Erachtens von einer *tatsächlichen* Gleichberechtigung der Geschlechter kaum oder nur sehr begrenzt gesprochen werden. Zwar stellt heute niemand mehr die formelle, im Grundgesetz verbrieft Gleichberechtigung der Frauen in Frage. Dennoch werden die meisten Frauen - anders als das Gros der Männer - aufgrund ihrer Lebenserfahrung die eingangs gestellte Frage nach einer *tatsächlichen* Gleichberechtigung der Geschlechter verneinen. Aus ihrer Sicht ist die gleichberechtigte Teilhabe von Männern und Frauen in der Gesellschaft - betrachtet man/frau die Verfassungswirksamkeit - nach wie vor eine Utopie.

Erfolge der Frauenrechtsbewegung

Sieht man/frau auf die letzten 100 Jahre der Frauenrechtsbewegung, so ist in der Tat viel erreicht worden, soweit es um gleiche Rechte geht:

- 1908 erhalten die Frauen Zugang zu den politischen Parteien
- 1919 wird das Frauenwahlrecht in Deutschland eingeführt.
- In der Weimarer Reichsverfassung (Art. 109) heißt es: "Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten".
- 1949 schließlich bestimmt, nach langem Ringen, das Grundgesetz in Art. 3 Abs. 2: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt".

In den über 40 Jahren seit Inkrafttreten unseres Grundgesetzes sind eine Reihe von Gesetzen verabschiedet worden, die den Gleichheitsgrundsatz gesellschaftlich realisieren sollen. Da wir Frauen den Gleichheitsgrundsatz immer auch so verstanden haben, daß sich für Frauen aus der Tatsache, daß sie es sind, die Kinder bekommen, keine Nachteile ergeben dürfen, nenne ich in meiner Aufzählung, die nicht vollständig ist, auch solche Verbesserungen, die die Rolle der Schwangeren und der Mutter betreffen.

- 1952, also vor nunmehr 42 Jahren, wird das Mutterschutzgesetz erlassen. Es sichert den Frauen den Arbeitsplatz bei einer Schwangerschaft und gibt ihnen ein Recht auf Schonung vor und nach der Geburt.
- 1955: Die Frauenlohngruppen werden abgeschafft. Bis dahin galten für Frauen besondere Regelungen, die besagten, daß eine Frau auch dann nach einer niedrigeren Frauenlohngruppe bezahlt wurde, wenn sie dieselbe Tätigkeit wie ein Mann ausübte.

- 1958: Das Gesetz über die Gleichberechtigung der Frau in der Familie tritt endlich in Kraft. Das Recht des Mannes, Streitfragen in der Ehe allein zu entscheiden, wird formell abgeschafft, nachdem die entsprechende gesetzliche Regelung schon 1953 außer Kraft getreten war - wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Abs. 2 GG. Die Ehefrau kann über ihr Vermögen allein entscheiden. Die Ehefrau erhält das Recht, auch ohne Zustimmung des Ehemannes erwerbstätig zu sein. Das alles erscheint uns heute, nur 36 Jahre später, so selbstverständlich, daß wir uns kaum noch vorstellen können, daß darüber ernsthaft diskutiert werden mußte. Das ist aber geschehen! Und manches bleibt auch im Gleichberechtigungsgesetz verfassungswidrig geregelt, etwa der sog. Stichtenscheid des Vaters, der bereits ein Jahr später, 1959, vom Bundesverfassungsgericht "kassiert" wurde.
- 1969: Für Beamtinnen und Richterinnen wird die Möglichkeit eingeführt, Teilzeitarbeit zu leisten oder einige Jahre Familienurlaub zu nehmen. Hierzu werden das Beamtenrecht und das Richtergesetz geändert. Dies geht auf eine Initiative des Deutschen Juristenbundes zurück, diese Initiative wurde von allen im Bundestag vertretenen Frauenfraktionsübergreifend aufgenommen.
- 1970: Die Mutter erhält die elterliche Sorge für nichteheliche Kinder. Bis dahin hatten diese Kinder automatisch einen Amtsvormund, nämlich das Jugendamt.
- 1972: Hausfrauen können sich in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern.
- 1974: Das Staatsangehörigkeitsrecht wird auf Initiative des DJB geändert. Eheliche Kinder erwerben jetzt bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit nicht länger nur vom deutschen Vater, sondern auch von der deutschen Mutter. Diese kann also, 25 Jahre nach Inkrafttreten von Art. 3, endlich auch ihre eigene Staatsangehörigkeit an ihre ehelichen Kinder vermitteln.

- 1975: In vielen Städten werden, zumeist auf Initiative der immer stärker werdenden neuen Frauenbewegung, sogenannte Frauenhäuser eingerichtet.
- 1977: Das Namentrecht wird geändert. Auf Wunsch beider Eheleute kann künftig auch der Name der Frau gemeinsamer Familiennamen werden.
- 1977: Die Eherechtsreform bringt die völlige partnerschaftliche Aufteilung der Aufgaben innerhalb der Ehe und im Beruf.
- 1977: Bei Scheidung der Ehe werden die Rentenrechte der Eheleute gleichmäßig aufgeteilt, was eine große Verbesserung für die meisten Frauen bedeutet, nämlich die Unabhängigkeit vom geschiedenen Ehemann im Rentenalter.
- 1980: Endlich wird das Recht auf gleiches Entgelt für dieselbe Arbeit gesetzlich festgeschrieben (§ 612 Abs. 3 BGB), und seither sind die Eltern auch formell bei der Kindererziehung gleichberechtigt.
- Seit 1989 haben fast alle Bundesländer - nach der Wiedervereinigung auch die neuen Länder - förmliche Gleichstellungsgesetze erlassen. Das Gleichstellungsgesetz des Bundes ist erst am 1. September 1994 in Kraft getreten.

Kritische Fragen

Nimmt man/frau den Gesetzgeber als Gradmesser für das, was eine Gesellschaft will, so ist diese Bilanz beeindruckend - allerdings nur auf den ersten Blick. Zweifel kommen auf, wenn man/frau weiß, daß in den meisten Fällen erst durch das Anrufen des Bundesverfassungsgerichts die grundgesetzlich garantierte Gleichstellung der Frau durchgesetzt werden konnte. Der Bundestag hat also häufig nicht freiwillig, sondern gezwungen vom Bundesverfassungsgericht, seine Pflichten aus Art. 3 Abs. 2 erfüllt.

Ein besonders spektakuläres Beispiel ist für mich der familienrechtliche Bereich. Der Grundgesetzgeber war sich bewußt,

daß mit der Schaffung von Art. 3 Abs. 2 GG, also der absoluten Gleichberechtigung, sehr viele Gesetze nicht mehr verfassungskonform waren. Deshalb hatten die Mütter und Väter des Grundgesetzes dem einfachen Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. März 1953 neue, nämlich verfassungskonforme Gesetze zu schaffen. Der Gesetzgeber ließ diese Frist fast auf allen Rechtsgebieten ungenutzt verstreichen.

In dem wichtigen Bereich des Ehe- und Familienrechts erfüllte der Gesetzgeber die Verpflichtung, verfassungskonforme Gesetze zu schaffen, erst mit dem Gleichberechtigungsgesetz vom 1. Juni 1957, in Kraft seit dem 1. Juli 1958. Aber nicht genug damit, daß der Bundestag seinen gesetzlichen Auftrag zur Gleichstellung erst acht Jahre nach Inkrafttreten von Art. 3 Abs. 2 GG und mehr als vier Jahre verspätet erfüllte, er tat es dann nur unvollkommen. Bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes, im Juli 1959, erklärte das Bundesverfassungsgericht die §§ 1628 und 1629 Abs. 1 BGB a.F. für nichtig. Diese Vorschriften hatten dem Vater bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern in Angelegenheiten der Personen- und der Vermögenssorge die ausschlaggebende Stimme - den sogenannten Stichtentscheid - eingeräumt. Die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entstandene Gesetzeslücke wurde zunächst von der Rechtsprechung ausgefüllt. Danach mußte bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern in Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung das Vormundschaftsgericht zur Entscheidung darüber angerufen werden, welcher Elternteil die Streitfrage regeln sollte. Und erst 20 Jahre später, mit dem 1979 verabschiedeten Sorgerechtsänderungsgesetz, wurde dann endlich die volle Gleichberechtigung der ehelichen Eltern normiert.

Geht man/frau davon aus, daß unsere Volksvertreter in den Parlamenten die Gesellschaft repräsentieren, so wird deutlich, daß die Gesellschaft sich mit der rechtlichen Gleichstellung der Frau nicht nur schwer tut, sondern daß sie die gleichberechtigte Teilhabe der Frau am gesellschaftlichen Leben möglicherweise nicht wirklich will. Nach wie vor stellt sich mir die Situation so

dar: Trotz Art. 3 Abs. 2 GG und der vielen daraus resultierenden Gesetze kommt die eine Hälfte unserer Bevölkerung quasi auf einer mehr oder minder glatten und geraden Asphaltstraße in einem gut gefederten Gefährt daher, während die andere Hälfte mühsam auf holpriger, gewundener Straße über Berg und Tal zu Fuß wandert. Wenn dann beide Teile schießlich dasselbe Ziel erreichen, so ist der eine Teil ausgeruht und bereit, sogleich das nächste Ziel anzustreben, während der andere Teil viel später, übermüdet und angestrengt anlangt und sich genau überlegt, ob er nun noch zu einem weiteren Ziel aufbricht.

Hürden im Berufsleben

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern hat sich in verschiedenen Lebensbereichen, vor allem im Beruf, in der Kinderbetreuung oder in der Beteiligung von Frauen in den Gremien des öffentlichen Lebens leider noch immer nicht durchgesetzt. Besonders evident ist das Auseinanderklaffen des Verfassungsziels der Gleichstellung von Frauen und Männern und der sozialen Realität im Erwerbsleben. Und dies, obwohl sich die Quote der erwerbstätigen Frauen in den letzten Jahrzehnten nicht unerheblich erhöht hat. Während 1969 nur 45 % der Frauen erwerbstätig waren, betrug die Erwerbsquote der Frauen 1992 59,5 % in den alten Bundesländern (74,8 % in den neuen Bundesländern). Jährlich kehren z.Z. schätzungsweise 300.000 Frauen in das Berufsleben zurück, allerdings strebt die überwiegende Zahl eine Teilzeiterbeschäftigung an.

Alle wissen, daß Frauen nach wie vor in der Erwerbswelt benachteiligt werden. Frauen leisten zwei Drittel der gesellschaftlichen Arbeit und erzielen nur ein Drittel des Erwerbseinkommens. Während die Hälfte der erwerbstätigen Männer ein monatliches Nettoeinkommen von mindestens 2.200 DM erzielt, erhalten dies nur 14 % der erwerbstätigen Frauen. Frauen sind meist schlechter bezahlt und in der Gesellschaft niedriger bewert-

teten Tätigkeiten beschäftigt. Die Einkommensungleichheit von Frauen und Männern resultiert zum einen aus der Unterbewertung sogenannter "typisch" weiblicher Berufe. So beträgt das Brutto-Anfangsgehalt einer Facharbeiterin in der Metall- und Elektrobranche ca. 2.700 DM und das einer Krankenschwester 3.100 DM, während ein Fliesen- und Plattenleger über 3.700 DM Lohn monatlich erhält. Zahlen aus dem Jahre 1988 belegen, daß Industriearbeiterinnen nur 70 % der Bruttoverdienste und Frauen als vollbeschäftigte Angestellte nur 64 % des Bruttoverdienstes ihrer männlichen Berufskollegen erzielen. Die Gründe hierfür liegen in der Struktur der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung: Frauen machen weniger Überstunden, Frauen haben kürzere Wochenarbeitszeiten, Frauen erhalten weniger übertarifliche Zulagen (z.B. für Schichtarbeit oder andere Arbeiterschwermisse.)

Zum anderen ist das geringe Erwerbseinkommen von Frauen die Folge einer frauendiskriminierenden Einstellungs- und Beförderungspraxis. Frauen sind häufiger - niemand wird das bestreiten - in schlechter bezahlten Berufspositionen, Lohngruppen und Branchen tätig. 90 % der Beschäftigten in den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen sind Frauen, dort bleiben sie oft "lebenslanglich", wie z.B. Verkäuferinnen, Zimmermädchen usw.

Frauen wird am Arbeitsmarkt lediglich eine Reservelfunktion eingeräumt, in der sie als Ersatz für den Fall fungieren, daß "Not am Mann" ist. Ansonsten ist die Erwerbstätigkeit von Frauen meist nur als "Hinzuverdienerin" erwünscht. Die eigene Erwerbstätigkeit von Frauen - oft Teilzeit - oder geringfügige Beschäftigung - reicht häufig nicht für ihre Existenzsicherung aus, so daß sie auf das Erwerbseinkommen ihrer Ehemänner oder, besonders nach Scheidung und im Alter, auf staatliche Leistungen angewiesen sind.

Und das alles, obwohl die Startchancen in unserer Gesellschaft für Frauen tatsächlich nachhaltig verbessert worden sind. Die Reformdiskussion der 60er Jahre hat dazu geführt, daß Frauen und Männer in etwa einen Bildungsleichstand errei-

chen, ja teilweise haben Frauen sogar einen leichteren Bildungsvorsprung erreicht, da die Mädchen die besseren Schulleistungen erbringen. Nach dem statistischen Jahrbuch 1989/90 stellt sich die Situation so dar: Von den Schulabgängern waren etwa die Hälfte Mädchen (48,2 %). Von den Abgängern ohne Hauptschulabschluß waren ca. 40 % Mädchen, bei den Abgängern mit Hauptschulabschluß verließen ca. 44 % Mädchen die Schule. Beim Real- und Abiturabschluß liegt etwa ein Gleichstand zwischen den Geschlechtern vor.

Die Zahl der Frauen, die ein Studium beginnen und es auch beenden, stieg von 35 % im Jahre 1979 auf 42 % im Jahre 1989. Dies ist eine Hamburger Zahl, sie entspricht jedoch der bundesweiten Entwicklung.

An diesen Zahlen zeigt sich, daß spätestens beim Übergang von der Schule zum Berufsleben die glatte Asphaltstraße für die Frauen aufhört und sich zusätzliche Hürden auftun. Die Hürden werden immer höher und schwieriger, je mehr die Frauen in höhere und leitende Positionen in den unterschiedlichsten Bereichen unserer Gesellschaft hineinstreben. Je höher die Hierarchie in Betrieben und Behörden, desto weniger Frauen sind dort zu finden. In den Führungspositionen der Privatwirtschaft und der Verwaltung sind Frauen nur zu 4 %, in Spitzenpositionen sogar nur zu 2 % vertreten. Es gilt hier das "Gesetz der hierarchisch zunehmenden Männerdominanz". Je höher die Ebene der beruflichen Hierarchie, umso kleiner der Anteil der Frauen und umso ausgeprägter die Dominanz der Männer. Ich will dieses Gesetz der hierarchisch zunehmenden Männerdominanz am Beispiel der Justiz erläutern (Stand Februar 1994): Unter den 16 Richtern am Bundesverfassungsgericht befanden sich zwei Frauen (2,5 %). Am Bundesgerichtshof gab es 271 Bundesrichter, davon 17 Richterinnen. Am Bundesverwaltungsgericht waren von 52 Richtern vier Richterinnen, am Bundesfinanzhof von 60 Richtern ebenfalls vier Richterinnen. Am Bundesarbeitsgericht befand sich unter 28 Richtern nur eine Frau. Am Bundessozialgericht waren von 40 Richtern drei Frauen, am Bundesdisziplinargericht von 47 Richtern nur eine Frau. Der Frauenanteil insge-

samt bei allen Bundesrichtern betrug 6,2 %. Führt man sich vor Augen, daß die Bundesgerichte grundsätzliche Entscheidungen fällen, die die gesamtgesellschaftliche Entwicklung zukunftsweisend gestalten, so birgt dieser nach wie vor minimale Frauenteil, der unabhängig vom Anteil der Richterinnen im übrigen ist, wiederum eine deutliche Antwort auf die Themenfrage.

Die Justiz ist wahrhaftig kein Einzelfall. Auch in Bereichen, in denen im wesentlichen Frauen beschäftigt sind, zeigt sich ein Bild der männlich-dominierten Führungsstruktur. In Krankenhäusern der Bundesrepublik z.B. stellen die Frauen 75 % des Krankenhauspersonals, aber nur 4 % von ihnen arbeiten als Ärztinnen und nur 0,1 % in leitenden Positionen (Stand: 1988).

Die Männerdominanz ist - wen wundert es? - selbstverständlich auch in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft anzutreffen. Zwar ist Heide Simonis in Schleswig-Holstein die erste Frau, die in einem deutschen Bundesland zur Ministerpräsidentin gewählt wurde. In keinem deutschen Kabinett - einschließlich der Bundesregierung - erreicht jedoch die Zahl der Ministerinnen eine Handvoll. Der rot-grüne Berliner Senat unter Walter Momper war eine seltene Ausnahme. Dieses Mißverhältnis zwischen den Geschlechtern ist auch in den Universitäten anzutreffen. Je höher man/frau schaut, desto rarer wird das weibliche Geschlecht. Während 41 % der Studienanfänger Frauen sind, ist das weibliche Geschlecht unter den Hochschulabsolventen mit 37 %, den promovierten Wissenschaftlern mit 28 %, den habilitierten Wissenschaftlern mit 9 % und unter den C4-Professoren sogar nur mit 3,1 % vertreten. Es nimmt nicht wunder, daß auch in den Führungsetagen der deutschen Wirtschaft Frauen nur zu 4 % und in Spitzenpositionen sogar nur zu 2 % anzutreffen sind. Eine Vorstandsvorsitzende eines großen deutschen Unternehmens sucht man/frau bisher vergebens.

Selbst der öffentliche Dienst, der eine Vorbildfunktion für die Gleichstellung von Frauen einnehmen könnte, ist ein Spiegel der Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben. Auch hier klaffen Anspruch und Wirklichkeit trotz aller Anstrengungen weit auseinander. Das Gleichheitsdefizit zu Lasten der Frauen

resultiert aus der traditionellen Struktur des öffentlichen Dienstes. Prof. Dr. Ernst Benda, der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, spricht in diesem Zusammenhang von struktureller Diskriminierung der Frauen. Diese strukturelle Diskriminierung ist besonders kraß in einem Bereich des öffentlichen Dienstes auf Länderebene anzutreffen, in dem traditionell eine große Anzahl von Frauen beschäftigt ist, nämlich im Schulbereich. Obgleich es im Schulbereich eine Vielzahl qualifizierter Frauen gibt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung verfügen, und obgleich die Arbeitszeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie entgegenkommen, gibt es dort eine erhebliche Diskrepanz bei der Besetzung von Leitungspositionen zum Nachteil der Frauen.

Bedauerlicherweise hat diese seit Jahrzehnten in der alten Bundesrepublik zu beobachtende frauendiskriminierende Einstellungs- und Beförderungspraxis nach der Wiedervereinigung auch auf die neuen Bundesländer übergegriffen. Dabei wäre die Vereinigung Ost/ West eine Chance gewesen, die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzutreiben, zumal Art. 31 des Einigungsvertrages den gesamtdeutschen Gesetzgeber verpflichtet, die Gesetzgebung zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern weiter zu entwickeln.

Nach wie vor ist unsere Familienstruktur patriarchalisch, ebenso finden wir patriarchalische Strukturen in der Arbeitswelt vor. Unsere gegenwärtige Gesellschaft wird noch immer von der bürgerlichen Rollentrennung von Mann und Frau geleitet. Der Mann leistet bezahlte Erwerbsarbeit außer Hauses - die Frau die unbezahlte Haus- und Erziehungsarbeit zu Hause. Das Familienrecht der Bundesrepublik hat bei seiner Neufassung vor fast 20 Jahren die bis dahin gültige patriarchalische Hausfrauenehe abgeschafft. Das Recht auf Erwerbstätigkeit wurde beiden Ehepartnern gleichermaßen zubilligt. Aber unsere Abgeordneten haben auch 1976 wieder Formulierungen vermieden, die den Ehemann zur Teilnahme an Erziehung und Haushalt verpflichten. Nach wie vor liegt die Hauptverantwortung für die Familie,

also für Erziehung der Kinder, aber auch für die Haushaltsführung bei den Frauen.

Deshalb überrascht es auch nicht, daß viele Frauen bei der Kollision von Familien- und Berufspflichten sich entweder für Teilzeitarbeit entscheiden oder ganz aus dem Beruf ausscheiden, um ihn ggf. später wieder aufnehmen zu können. Dieses Verhalten deutet aber letztlich Verzicht auf eine berufliche Entwicklung und eine zielgerichtete berufliche Laufbahn. Umgekehrt: Vielfach verzichten Frauen auf Familie, um sich einer beruflichen Entfaltung widmen zu können. Eine neue Studie über bundesdeutsche Professorinnen belegt, daß der Anteil der unverheirateten bei den an Universitäten tätigen Frauen um das 10fache höher liegt als bei den männlichen Kollegen. 57 % der Professorinnen sind geschieden, aber nur 18 % der Professoren.

Desinteresse der Gesellschaft

Das Desinteresse unserer Gesellschaften an Teilhabe und Durchsetzung von Frauen findet einen weiteren Ausdruck darin, daß viele Spitzenpositionen meist 1 1/2-Personen-Berufe sind, das heißt: Diese Positionen sind vielfach so zugeschnitten, daß sie einen helfenden Partner voraussetzen, der den privaten Bereich, angefangen von der Organisation der Grundbedürfnisse wie Ernährung und Kleidung bis hin zu den sozialen Kontakten organisiert. Dies übernehmen beim Manne zumeist die Frauen - eine Ehefrau kann sich im Regelfall aber nicht darauf verlassen, daß ein Ehemann ihr diese Hilfe leistet, wenn sie eine 1 1/2-Position anstrebt.

Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 GG

Die aus 64 Mitgliedern bestehende Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, der auch ich in meiner Funktion als Hamburger Justizsenatorin angehört habe, hat

am 27. Mai 1993 folgende Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes vorgeschlagen: "Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin". Diese Formulierung ist ein Kompromiß. Fast wäre er an dem Widerstand von Union und F.D.P. gescheitert; x-mal war die entscheidende Abstimmung in der Verfassungskommission mangels beschlußfähiger Mehrheit verlagert worden.

Welche Verbesserungen bringt diese Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes - zukünftig Art. 3 Abs. 2 Satz 2 - gegenüber der weiterhin als Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG gültigen Kurzfassung ("Männer und Frauen sind gleichberechtigt")? Erstens: Die neue Formulierung bestätigt ausdrücklich, daß Frauen benachteiligt sind und es eine Kluft zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit gibt. Zweitens: Der Staat wird verpflichtet, die Frauen zu fördern. Drittens: Dem Staat wird aufgegeben, die Nachteile zu beseitigen, nicht lediglich abzubauen. Mit der gefundenen Formulierung wird der Staat aufgefordert, für die Gleichstellung und nicht für die Gleichberechtigung zu sorgen. Der neue Art. 3 des Grundgesetzes enthält einen sogenannten Kompensationsgedanken. Denn auf die "Beseitigung bestehender Nachteile hinwirken" kann der Staat vor allem mit Frauenfördermaßnahmen, und diese bestehen u.a. in Quotenregelungen. Um die Quotenregelung war schon in der Verfassungskommission ein heftiger Streit entbrannt. Nicht wenige Abgeordnete - vornehmlich aus den Reihen von CSU und CDU - hatten von Anfang an erklärt, daß Quotenregelungen mit dem künftigen Grundgesetzartikel unvereinbar seien. Mir fiel die Aufgabe zu, diesen Kommissionsmitgliedern zu verdeutlichen, welche Art von Quote die SPD nicht meint (darin liegt der Kompromiß, auf den sich die SPD einlassen mußte): eine sogenannte "starre" Quote, derzufolge Anwärtinnen auf freie Stellen Anwärtern generell vorzuziehen sind. Der gefundene Kompromiß stellt klar, daß eine "leistungsorientierte Quote" grundsätzlich gewollt und möglich ist. Wenn sie gleichermaßen qualifiziert sind, müssen Frauen, etwa bei Vergabe von Arbeitsplätzen

zen, Männern so lange vorgezogen werden, bis eine "zahlenmäßige Ausgewogenheit" erreicht ist. Die Kompromißlösung deckt damit die "maßvoll" formulierten Frauenförderungsgesetze verschiedener Bundesländer ab.

Ich will nicht verhehlen, daß auch die SPD Federn lassen mußte, um zu erreichen, daß der Art. 3 überhaupt verändert wird. Als Kommissionsmitglied bedauere ich es sehr, daß sich meine Partei mit ihrem Änderungsvorschlag zu Art. 3 nicht vollständig durchsetzen konnte. Der SPD-Vorschlag für ein neugefaßtes Gleichberechtigungsgesetz ging wesentlich weiter: "Der Staat gewährleistet die Gleichstellung der Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen zur Förderung von Frauen zulässig".

Mit dieser Formulierung wäre noch deutlicher geworden, daß gesellschaftspolitisches Ziel nicht nur die Chancengleichheit beider Geschlechter ist und daß der Staat die Verwirklichung dieses Ziels effektiv betreiben muß. Der zweite Satz hätte - wäre der SPD-Vorschlag angenommen worden - unmißverständlich festgelegt, daß Ausgleichsmaßnahmen auch dann zulässig sind, wenn sie die Rechte anderer - in diesem Fall die der Männer - berühren. Durch die Grundgesetznovelle vom 27. Oktober 1994 hat der neue Satz 2 des Art. 3 Abs. 2 GG unverändert Eingang in das Grundgesetz gefunden.

Können nun die Frauen nach der im letzten Jahr erfolgten Änderung der Verfassung aufatmen und einer tatsächlich gleichberechtigten Zukunft entgegensehen? Wohl nicht. Denn Art. 3 formuliert (nur) ein sog. Staatsziel. Hier handelt es sich nicht um ein von Frauen im Falle ihrer Benachteiligung einklagbares Recht, sondern um eine Absichtserklärung des Staates. Vor allem durch Gesetze, aber auch durch andere Maßnahmen soll er das erklärte Ziel fördern und die Grundlagen schaffen, auf denen dann die Frauen "Positionen der Macht, des Prestiges und der Verantwortung übernehmen können", wie die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts Prof. Jutta Limbach das einmal formuliert hat. Der Wortlaut des neu gefaßten Art. 3 Abs. 2 GG

macht auch klar, daß es hier nicht um die Herstellung gleicher Rechte für Männer und Frauen geht, sondern darum, daß der Staat mehr als bisher dafür tun muß, um den auf dem Papier bestehenden gleichen Rechten auch in der Wirklichkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Und dabei geht es nicht nur darum, die Frauen zu fördern, sondern die heute und in Zukunft noch bestehenden Nachteile zu beseitigen. Das Grundgesetz hat also einen Gleichberechtigungs-Durchsetzungsauftrag erhalten. Aus dem neuen Staatsziel der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung und der Pflicht zur Beseitigung bestehender Nachteile ergibt sich die erweiterte Pflicht und damit auch eine erweiterte Befugnis für den Staat, generell und im Einzelfall etwas für die Angehörigen der benachteiligten Gruppe der Frauen zu tun. Die jüngste UNO-Umfrage ergab, daß immer noch in allen Ländern von Staat und Regierung für Männer dauernd mehr getan wird als für Frauen - wohlgemerkt für die Gruppe der Männer. Hier nun werden dem Staat die Pflicht und die Aufgabe übertragen, außer für einzelne Frauen für die noch immer benachteiligte Gruppe der Frauen erheblich mehr als bisher zu tun. Es reicht in meinen Augen nämlich nicht aus, einzelne Frauen zu fördern und dies dann als Verwirklichung der Gleichberechtigung herauszustellen, sondern es geht darum, Frauen als Gruppe der Benachteiligten zu fördern.

Zur Durchsetzung des genannten Staatszieles der Gleichstellung von Frauen und Männern dienen vor allem die Gleichstellungs- und Frauenförderungsgesetze, deren wesentlichen Inhalt ich Ihnen kurz darstellen möchte.

Gleichstellungsgesetze

Damit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung der Geschlechter keine Leerformel und Worthülse bleibt, haben die Bundesländer und die Bundesregierung Gesetze, Gesetzesentwürfe und Richtlinien vorgelegt, die eine Beseitigung der Benachteiligung der Frau und die Förderung der Frau im Beruf

sowie die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zum Ziel haben. Mittlerweile liegen von 13 Bundesländern Gleichstellungsgesetze oder - was dasselbe ist - Frauenförderungsgesetze vor. Von den alten Bundesländern haben Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein ein Gleichstellungsgesetz, von den neuen Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Be- trüblich ist, daß einige Bundesländer - z.B. Bayern - bisher noch kein Gleichstellungsgesetz verabschiedet haben. Inzwischen hat auch der Bund ein Gleichberechtigungsgesetz vorgelegt, das am 1. September 1994 in Kraft getreten ist.

Einige Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften der Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder

Geltungsbereich

Die Gleichstellungsgesetze gelten - man/frau mag es beklagen - nur für Verwaltungsbehörden und andere staatliche Einrichtungen, nicht aber für die Firmen und Unternehmen der Privatwirtschaft. Denn die Regelungskompetenz des Staates erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Unternehmen.

Förderpläne

Sämtliche Gleichstellungsgesetze enthalten Vorschriften über die Aufstellung und Durchführung von Frauenförderplänen. Die Frauenförderpläne, die jeweils für einen bestimmten Zeitraum aufgestellt werden, enthalten detaillierte Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind.

Stellenausschreibungen

Jedes Gleichstellungsgesetz enthält eine Vorschrift, wonach Stellenausschreibungen in einer Art und Weise vorzunehmen sind, die Frauen nicht benachteiligt.

Einstellung, beruflicher Aufstieg, Qualifikation

Die einschlägigen Vorschriften in den Frauenförderungsgesetzen schreiben zwingend vor, daß Frauen in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei gleicher Qualifikation wie männliche Mitbewerber vorrangig einzustellen oder zu befördern sind. Einige Gleichstellungsgesetze verpflichten die Behörden sogar, so lange Frauen mit gleicher Qualifikation einzustellen oder zu befördern, bis der Anteil der Frauen in der betreffenden Laufbahn oder Berufsfachrichtung bzw. in den betreffenden Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppen der betreffenden Berufsfachrichtung mindestens 50 % beträgt.

Familiengerechte Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

Es versteht sich von selbst, daß man/frau in allen Gleichstellungsgesetzen frauenfreundliche und familiengerechte Regelungen der Arbeitszeit, der Teilzeitbeschäftigung und der Beurlaubung findet.

Frauenbeauftragte

Ausführlich sind in allen Gleichstellungsgesetzen die Wahl/Bestellung, die Aufgaben und Rechte der Frauenbeauftragten geregelt.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Zu Recht enthalten einige Gleichstellungsgesetze auch detaillierte Regelungen, mit denen Frauen und - was im beruflichen Alltag jedoch ohne Bedeutung sein dürfte - auch Männer vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz geschützt werden sollen. Nach der Familie ist der Arbeitsplatz der zweithäufigste Ort, an dem sexuelle Übergriffe auf Frauen und Mädchen stattfinden. Nur sieben andere Länder auf der Welt verfügen über ähnliche gesetzliche Regelungen zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Zwar stoßen die Gleichstellungsgesetze bei vielen Männern zur Zeit noch auf wenig Gegenliebe. So waren sich bei der letzten Novellierung des Berliner Gleichstellungsgesetzes vor zwei Jahren alle Fraktionen des Abgeordnetenhauses von Berlin einig, daß das Landesgleichstellungsgesetz das Gesetz in Berlin sei, das am häufigsten unterlaufen werde. Kein anderes Gesetz müsse sich eine derartige "lässige Mißachtung, leidenschaftliche Bekämpfung und trickreiche Umgehung" gefallen lassen, beklagte die Frauenstaatssekretärin. Wenn wir alle, insbesondere wir Frauen, uns weiterhin engagiert für die tatsächliche Gleichstellung der Frauen einsetzen, wird sich dies in der Zukunft - da bin ich mir sicher - ändern.

Reformvorschläge

Schließlich möchte ich Ihnen noch einige Reformvorschläge an den Gesetzgeber vorstellen, die allesamt das angestrebte Ziel, d.h. die Herstellung einer *tatsächlichen* Gleichstellung von Frauen und Männern, verfolgen.

Zwei Aspekte erscheinen dabei besonders wichtig: Zum einen sollte der Hauptakzent künftig auf gesetzgeberischen Regelungen liegen, die es ermöglichen, Beruf und Kindererziehung ohne größere Unterbrechungen zeitgleich, also parallel auszuführen. Das Nacheinander von Kindererziehung und Erwerbstätig-

keit liegt nicht im Interesse der Frauen, das Nebeneinander beider Bereiche sollte gefördert werden, wenn die Arbeitswelt familienfreundlicher werden soll. Ferner soll der Ausgangspunkt für Reformvorschläge eine emanzipatorische Familienpolitik sein, d.h. eine Familienpolitik, die - anstatt das traditionelle Rollenverhalten der Geschlechter zu zementieren - ganz bewußt auf eine Veränderung der Rollen von Frauen und Männern setzt, also auch die Männer in die Erziehung der Kinder - bisher weitgehend Aufgabe der Frauen - miteinbezieht. Gesetzgeberische Reformen sollten deshalb die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf nicht nur für Frauen, sondern für Frauen *und* Männer zum Ziel haben.

Bei der angestrebten Verbesserung der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie stehen Kinderbetreuungseinrichtungen, familienfreundliche Arbeitszeiten und Arbeitsbefreiungen aus familiären Gründen im Vordergrund. Besondere Bedeutung verdienen die Fragen der Teilzeitarbeit und der Familienpausen. Denn beide Angebote werden gegenwärtig überwiegend von Frauen wahrgenommen. Es handelt sich damit de facto um Mutter-Kind-Programme. Eine Beibehaltung des Status quo würde - entgegen einer emanzipatorischen Familienpolitik - traditionelle Rollenmuster eher verfestigen.

Welche Konsequenzen ergeben sich für den Gesetzgeber, nachdem die oben erwähnte Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 Eingang in das Grundgesetz gefunden hat? Hier gibt es einen umfangreichen Katalog von Reformvorschlägen, die sich der Gesetzgeber zu eigen machen sollte. Da auf dem Weg zu einer tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau nach weitverbreiteter Ansicht der Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Schlüsselrolle zukommt - nicht von ungefähr hat sich der 60. Deutsche Juristentag im September 1994 mit folgender Frage befaßt: "Welche Maßnahmen empfehlen sich, um die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie zu verbessern?" -, will ich aus diesem Themenbereich einige mir wichtig erscheinende Reformvorschläge herausgreifen. Ich beschränke mich dabei - aus Zeitgründen - auf eine schlagwortartige Auf-

zählung. Falls Sie über einzelne Punkte mehr erfahren möchten, will ich dies gerne in der anschließenden Diskussion nachholen.

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit sollte der Gesetzgeber:

- den ab 1. Januar 1996 jedem Kind ab drei Jahren bis zum Schuleintritt garantierten Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens trotz erheblicher finanzieller Probleme unbedingt umsetzen;
- die Kinderbetreuungseinrichtungen ganztätig (mindestens 12 Stunden täglich) und auch in den Ferien offen halten;
- einen verbindlichen Rechtsanspruch auf Ausübung einer Teilzeitarbeit nach vorangegangener Vollzeitarbeit schaffen;
- die bisher nur für den öffentlichen Dienst geltenden Benachteiligungsverbote bei Teilzeitarbeit auch auf Betriebe und Unternehmen der Privatwirtschaft übertragen;
- den Behörden und Betrieben Vorgaben über flexible, d.h. familienfreundliche Arbeitszeiten machen (Arbeitszeitmodelle, "Zeitbudgets", "Zeitkonten");
- Regelungen schaffen, wonach jedem Elternteil von vornherein nur ein *halber* Anspruch auf Erziehungs- oder Elternurlaub zusteht;
- einen verbindlichen Rechtsanspruch für jeden Elternteil auf Gewährung eines Elternurlaubs von insgesamt zwei Jahren (Alleinerziehende von vier Jahren) schaffen;
- ein Elterngeld einführen, das während des Elternurlaubs gezahlt wird und weit höher ist als das zur Zeit während des Erziehungsurlaubs gezahlte Erziehungsgeld von 600 DM monatlich;
- das Kindergeld erhöhen, z.B. - wie von der SPD gefordert - auf 250 DM monatlich für jedes Kind und 100 DM monatlich zusätzlich ab dem vierten Kind, und zur Finanzierung des erhöhten Kindergeldes unsoziale und kinderfeindliche Steuervorteile (wie das sog. Ehegattensplitting) abschaffen.

Berliner Initiativen

Berlin ist gerade dabei, einen Teil der oben genannten Reformvorschlüsse in die Tat umzusetzen. Drei Initiativen will ich nennen: Die Fraktionen von SPD und CDU haben dem Abgeordnetenhaus einen Antrag über begleitende Maßnahmen für eine familienfreundliche Wirtschaftspolitik in Berlin vorgelegt. Hier nach soll das Abgeordnetenhaus den Senat durch Beschluß beauftragen, folgende begleitende Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Berliner Wirtschaft zu initiieren:

- Einrichtung einer Koordinierungsstelle (ggf. bei einer Gesellschaft, die gemeinnützige Arbeitsvermittlung durchführen darf), die kleine und mittlere Betriebe bei der Umsetzung der Wiedereinstellungsverpflichtung nach dem Erziehungsurlaubsgesetz, z.B. über Urlaubsvertretung und Qualifizierung, unterstützt;
- Darstellung und Unterstützung der Möglichkeiten von betrieblich geförderten Kindertagesstätten, um die Berufstätigkeit von Müttern und Vätern zu erleichtern;
- Angebote an Kinderbetreuung für Eltern, deren Arbeitszeiten nicht mit den bisherigen Kita-Öffnungszeiten harmonisieren;
- Ergänzung der Aufgaben einer Servicegesellschaft mit dem Ziel, Betriebe zu beraten, damit diese mehr Teilzeitarbeitsplätze für Frauen und Männer anbieten;
- Ermittlung von Betrieben, die ihren Beschäftigten besondere familienfreundliche Arbeitsbedingungen anbieten und gebührende Darstellung dieser Betriebe in der Öffentlichkeit;
- Öffentlichkeitsarbeit für eine höhere Akzeptanz von Erziehungsurlaub und Teilzeitarbeit.

Ferner haben die Fraktionen von SPD und CDU dem Abgeordnetenhaus einen weiteren Antrag zur Beschlußfassung vorgelegt, in dem der Senat aufgefordert wird, in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden einen Berliner Wettbewerb "Der familienfreundliche Betrieb" auszuloben. Bei diesem Wettbewerb sollen insbesondere folgende Kriterien Beachtung finden:

- Erprobung von familienfreundlichen sozialversicherungsrechtlichen Teilzeitarbeitsmodellen;
- Erprobung des Einsatzes flexibler, familienfreundlicher Arbeitszeiten, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen;
- Unterstützung bei der Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen;
- Schaffung von betrieblich geförderten Kindertagesstätten;
- Möglichkeiten der Fortbildung, Urlaubsvertretung, Heimarbeit und betrieblichen Freizeitangebote für Mütter und Väter während des Erziehungsurlaubes;
- Möglichkeiten zur Freistellung von Mitarbeitern zur Pflege erkrankter Familienmitglieder über den gesetzlichen Anspruch hinaus.

Schließlich haben die Fraktionen von SPD und CDU dem Abgeordnetenhaus einen dritten Antrag zur Beschlußfassung vorgelegt, in dem der Senat aufgefordert wird, die Freizeitbetreuung als Regelangebot an Berliner Grundschulen einzuführen.

Schlussbetrachtungen

Zurück zur Ausgangsfrage: "Können wir heute schon von einer *tatsächlichen* Gleichberechtigung/Gleichstellung von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft reden?" Oder anders ausgedrückt: "Ist die Gleichberechtigung von Mann und Frau eine Utopie?" Ich meine, zur Zeit ja. Unsere Gesellschaft will, so sehe ich es, in Wahrheit keine Frauen mit Einfluß, jedenfalls zur Zeit

noch nicht. Dabei verschließe ich nicht die Augen vor der Tatsache, daß auch viele Frauen selbst so denken, also Teil einer an einflußreichen Frauen nicht interessierten Gesellschaft sind.

Sollten wir dies ändern? Keiner will Zwangsbegehung von Frauen. Wer bei Mann und Kindern seine Erfüllung findet, soll von niemandem daran gehindert werden. Aber ich bin aufgrund langer Erfahrung in der Justiz und in dem gesellschaftspolitischen Umfeld zur Überzeugung gelangt, daß letztlich keine Frau nur in der Familie ihre Erfüllung findet. Vielmehr erleben fast alle Frauen in ihrem Leben mehrere Phasen: Zunächst die der Ausbildung. Noch nie waren so viele Frauen so gut beruflich qualifiziert wie heute. Es folgt die Phase der Familiengründung und der Erziehung von Kindern. Sodann, 15 bis 20 Jahre später, wenn die Kinder groß sind und der Mann von seiner Berufstätigkeit absorbiert ist, findet sich die Frau mit meist ungebrochener Kraft in ihrem überschaubaren häuslichen Bereich ohne nennenswerte und sie ausfüllende Aufgaben. Dabei lasse ich zerbrochene Familien und sonstige Familien einmal außen vor. In dieser dritten Phase der Frau liegen Reserven an Kraft und Kreativität, die die Frauen selbst, aber auch unsere Gesellschaft nach wie vor ungenutzt lassen. Dies ist nicht nur, ja noch nicht einmal in erster Linie eine ökonomische Verschwendung. Ich meine: Die Gesellschaft muß Frauen mit Einfluß wollen, weil nur so deren ganz eigenen Aspekte, die Dinge zu sehen, Konflikte zu lösen, das menschliche Miteinander zu gestalten, einfließen können in unser aller Zusammenleben.

Der männliche Teil unserer Gesellschaft verfügt über andere Lebensstrategien. Sie sind nicht schlechter, aber auch nicht besser als die der Frauen. Die Zeit ist reif, endlich den anderen Teil der Menschheit in gleicher Weise an allen, auch den wichtigsten, ja epochalen Entscheidungen zu beteiligen. Unsere Welt wird Schaden nehmen, wenn weiterhin Männer praktisch alles allein entscheiden.

Deshalb: Die Gesellschaft sollte endlich viele Frauen mit Einfluß wollen und dies dann auch ins Werk setzen, damit aus der Utopie der Gleichberechtigung von Mann und Frau endlich

Realität wird! Die bisherige Praxis beizubehalten, hieße auf das Jahr 2230 zu warten. Dann erst - so die Prognose - werden Frauen in Führungspositionen endlich so vertreten sein, wie es ihrem Anteil im Berufsleben entspricht. Doch - darin stimmen Sie mir sicherlich zu - so lange wollen Frauen nicht warten!

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit studierte in den 50er Jahre Rechtswissenschaften in Hamburg und Freiburg und war als Rechtsanwältin in Freiburg und als Richterin am LG und OLG in Hamburg tätig. 1984 wurde sie die erste Vorsitzende Richterinnen am Hanseatischen Oberlandesgericht und promovierte 1990 zum Dr. iuris.

Frau Peschel-Gutzeit ist Mitglied der SPD und war seit 1966 Vorsitzende verschiedener Kommissionen zur Verbesserung der rechtlichen Lage der Frau: seit 1975 Vorsitzende der Familienrechtskommission des Deutschen Juristinnenbundes; von 1977 bis 1983 Vorsitzende des Deutschen Juristinnenbundes und von 1990 bis 1992 Vorsitzende des Landesfrauenrates Hamburg.

Von 1991 bis 1993 war Frau Peschel-Gutzeit Senatorin und Präses der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg und 1993 bis 1994 Abgeordnete in der Hamburgischen Bürgerschaft. Sie war 1991 bis 1993 stellvertretendes Mitglied des Bundesrates und ist es erneut seit April 1994. Seit dem 24. März 1994 ist sie Senatorin für Justiz in Berlin.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin für Justiz zu Berlin,
Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str. 21, 10825 Berlin

Bisher in dieser Reihe erschienen:

- Nr.1 **Behrend, Heike:** Die Menschwerdung eines Affen. Bemerkungen zum Geschlechterverhältnis in der ethnographischen Feldforschung. Berlin 1988
- Nr.2 **Sieverding, Monika:** Was ist dran an der These der "androgynen Revolution"? Erwartungen an Idealpartner und Partnerschaft bei Berliner Studentinnen und Studenten. Berlin 1988 (*vergriffen*)
- Nr.3 **Treusch-Dieter, Gerburg:** Die Selbsterschaffung der Frau heute. Das Ende der dreifachen Produktivität des Weiblichen als Materie Mutter und Arbeiterin. Berlin 1989
- Nr.4 **Hahn, Barbara:** Von Berlin nach Krakau. Zur Wiederentdeckung von Rahel Varnhagens Korrespondenz. Berlin 1989
- Nr.5 **Jetschmann, Maxine:** Hannah Arendts Politikbegriff im Spannungsverhältnis von Freiheit und Gemeinsein. Berlin 1989
- Nr.6 **Ottmüller, Uta:** Körpersprachliche Voraussetzungen der Rationalisierung. Ein Metadiskurs. Berlin 1989
- Nr.7 **Thiele-Knobloch, Gisela:** Olympe de Gouges - oder Menschenrechte auch für Frauen? Berlin 1989 (*vergriffen*)
- Nr.8 **Wobbe, Theresa:** Ein Streit um die akademische Gelehrsamkeit: Die Berufung Mathilde Vaertings (1884-1977) im politischen Konfliktfeld der Weimarer Republik. Berlin 1991
- Nr.9 **Reese, Dagmar:** Eine weibliche Generation in Deutschland im Übergang von der Diktatur zur Demokratie. Berlin 1991
- Nr.10 **Schwickert, Eva-Marie:** Die Moralkritik Carol Gilligans - Aktuelle Herausforderung der philosophischen Ethik. Berlin 1992
- Nr.11 **Bechen, Johanna Gisela:** Ein schön geordnetes Individuum? Versuch einer Annäherung an die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten des Subjekt-Begriffs im Prozeß weiblicher Subjektwerdung. Berlin 1992
- Nr.12 **Hark, Sabine:** Vom Subjekt zur Subjektivität: Feminismus und die Zerstreuung des Subjekts. Berlin 1992

- Nr.13 **Landweer, Hilge:** Zur Thematisierung von Subjektivität und Geschlechtlichkeit - Rhetorische Strategien in der Frauenforschung. Berlin 1992
- Nr.14 **Fischer-Defoy, Christine:** Paula Salomon-Lindberg und Charlotta Salomon - eine Liebesgeschichte in Bildern und Gesprächen. Mit Abb. Berlin 1992
- Nr.15 **Patry, Nevenka:** Die Darstellung des weibliche Körpers in der Großplastik der griechischen Antike - Die Frau, ein "verunglückter Mann"? Mit Abb. Berlin 1992
- Nr.16 **Lütgens, Annelie:** Bilder des Weiblichen und Männlichen im Werk Jeanne Mammens um 1910. Mit Abb. Berlin 1992
- Nr.17 **Baumgärtel, Bettina:** Angelika Kauffmann (1741-1807). Zu Selbstentwürfen von Malerinnen der Aufklärung - Selbstbildnisse im Gewand des Herkules am Scheideweg. Mit Abb. Berlin 1992
- Nr.18 **Berger, Renate:** "Moments can change your life". Kreative Krisen im Leben von Tänzerinnen der 20er Jahre. Mit Abb. Berlin 1992
- Nr.19 **Rabelt, Vera:** Feministische Kritik an naturwissenschaftlichen Denken oder: Hat Adam den Apfel nicht 'verdaut'? Berlin 1993
- Nr.20 **Christel, Marianne:** Das weibliche Tier - Soziobiologische Konzepte weiblicher Verhaltensweisen. Berlin 1993
- Nr.21 **Auhagen, Ann Elisabeth:** Ein gutes Miteinander: Freundschaft unter Erwachsenen. Berlin 1993
- Nr.22 **Salisch, Maria von:** "Mensch ärger' dich nicht." Ärger und seine Regulierung bei Kindern. Berlin 1993
- Nr.23 **John, Claudia:** "Institutionalisierte Autonomie". Arbeitsbeziehungen von Frauen an der Universität. Berlin 1993
- Nr.24 **Kauke, Marion:** Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Interaktion zwischen Jungen und Mädchen im Grundschulalter in Ost-Berlin. Berlin 1993
- Nr.25 **Kraft, Christiane:** Die Sozialpsychologie von Liebe und Partnerschaft. Berlin 1993
- Nr.26 **Karin Flaake:** Ein eigenes Begehren? Weibliche Adoleszenz und das Verhältnis zu Körperlichkeit und Sexualität. Berlin 1994

- Nr.27 **Kay Sauerberg:** Dilemmata "weiblicher" Wissensbildung - Schlaglichter auf das prekäre Verhältnis von Frau und Geist. Berlin 1994
- Nr.28 **Angelika Ebrecht-Laermann:** Bemächtigung, Verschmelzung und soziale Beziehung - Narzissmus und Objektliebe im Geschlechterverhältnis. Berlin 1994
- Nr.29 **Elke Rövekamp:** Das Paar existiert nicht - Konstruktionen des Geschlechterverhältnisses bei Freud. Berlin 1994

Die Hefte des Forums sind über die Zentralenrichtung zur Förderung von Frauenstudien und Frauenforschung an der FU Berlin, Königin-Luise-Str. 34, 14195 Berlin, Tel.: (030) 838-3378 erhältlich